

RE 2561

Friedrich Schoch, Michael Kloepfer, Hansjürgen Garstka: Archivgesetz (ArchG-ProfE) : Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes. - Berlin : Duncker & Humblot, 2007. - 439 S. (Beiträge zum Informationsrecht ; 21) ISBN 978-3-428-12433-6 98.00 €

Am 4. Juli 2008 hat der Thüringer Landtag das erste deutsche Bibliotheksgesetz verabschiedet und damit in thematischer Hinsicht gesetzgeberisches Neuland betreten (GVBl. S. 243). Es hat den Anschein, dass in nächster Zeit weitere Bundesländer dem Beispiel Thüringens folgen und eigene Bibliotheksgesetze erlassen werden (vgl. nur LT-Drs. Schleswig-Holstein 16/2276, S. 89). Diese nun möglicherweise nach und nach einsetzende Bibliotheksgesetzgebung freilich hat in der Archivgesetzgebung des Bundes und der Länder ein gewisses Vorbild. Hier wurde 1987 mit dem „Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut“ das erste deutsche Archivgesetz in Baden-Württemberg erlassen. Zehn Jahre später hat Mecklenburg-Vorpommern dann als letztes Bundesland ein eigenes Archivgesetz verabschiedet. Diese beachtliche Zeitspanne mag andeuten, dass auch die Bibliotheksgesetzgebung in den Ländern ein auf längere Zeit angelegtes Unterfangen werden wird.

Archive und Bibliotheken stellen als Gedächtnisinstitutionen verwandte Einrichtungen dar. Im Bereich der Nachlässe überschneiden sich sogar ihre Arbeitsgebiete. Der Bibliothekar sollte daher gewisse Grundkenntnisse im Archivrecht besitzen. Einen guten Überblick bietet hier eine von Friedrich Schoch, Michael Kloepfer und Hansjürgen Garstka verfasste Publikation, in der die Verfasser einen Entwurf für ein neues Bundesarchivgesetz vorgelegt haben. Hintergrund des Entwurfes ist die noch für die laufende Legislaturperiode geplante Novellierung des Bundesarchivgesetzes (vgl. PlPr. Bundestag 16/187, S. 20074). Der so genannte „Professoren-Entwurf“ wird in der anzuzeigenden Publikation nicht nur einfach vorgestellt, sondern im Stile eines herkömmlichen Kommentars ausführlich erläutert. Die Verfasser verstehen ihren Entwurf als Vorschlag an den Gesetzgeber. Zugleich wollen sie mit dem beigegebenen Kommentar die Ergebnisse ihrer archivrechtlichen Forschungen der interessierten Fachöffentlichkeit vorstellen. Einen wichtigen Schwerpunkt, der den gesamten Entwurf wie ein roter Faden durchzieht, bilden die Herausforderungen, mit denen das Archivrecht durch die zunehmende Digitalisierung von ehemals nur in Papierform vorliegendem Verwaltungsschriftgut und durch den Erlass von Informationsfreiheitsgesetzen konfrontiert wird.

Das Buch von Schoch, Kloepfer und Garstka gliedert sich in drei Teile. Zu Beginn wird in fortlaufendem Text ein aus 20 Paragraphen bestehender Entwurf für ein neues Archivgesetz des Bundes vorgestellt. Dieser Gesetzestext wird

anschließend auf gut 200 Seiten paragrafenweise kommentiert. Der Kommentierung vorangestellt ist eine längere allgemeine Einleitung in das Archivrecht, die den programmatischen Titel „Archivrecht in der Informationsgesellschaft“ trägt. Ein aus vier Abschnitten bestehender Anhang rundet die Publikation ab, in dem neben dem geltenden Recht des Bundesarchivs sämtliche Landesarchivgesetze sowie zwei europäische Verordnungen und das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes abgedruckt sind. Das mehr als 150 Einträge umfassende Literaturverzeichnis bietet eine gute Bibliographie des Archivrechts. Kritisch zu bemerken ist allerdings, dass mittlerweile auch im Archivrecht durchaus vorhandene Online-Ressourcen nicht aufgeführt werden. Dies wiegt in einer Publikation, die gerade den digitalen Wandel im Archivwesen thematisieren will, doppelt schwer. Ein Sachwortregister beschließt den Band.

Für den bibliothekarischen Leser sind die einzelnen Abschnitte des Buches von unterschiedlichem Interesse. Er wird vor allem die archivrechtliche Einführung mit Gewinn lesen. Hier erfährt er, dass es datenschutzrechtliche, nicht kulturpolitische Gründe waren, Archivgesetze zu erlassen. Gleichwohl war es nach Ansicht der Autoren unter dem Aspekt der „Wesentlichkeit“ mit Blick auf die Bedeutung der Archive für die Informationsvorsorge in Staat und Gesellschaft geboten gewesen, dem Archivwesen eine gesetzliche Grundlage zu geben, S. 29. Diese Begründung verdient Beachtung, denn mit Blick auf das Grundrecht der Informationsfreiheit darf für Bibliotheken das Gleiche gesagt werden.

Im Folgenden seien drei Aspekte herausgegriffen, nämlich Fragen des Datenschutzes, das Belegexemplarrecht und Fragen der Benutzungsgebühren, die auch im Bibliotheksbereich eine besondere Bedeutung haben.

Bibliotheken sammeln und erschließen typischerweise veröffentlichte Informationen. Hier gibt es in der Regel keine datenschutzrechtlichen Probleme. Bibliotheken sammeln und erschließen aber auch Nachlässe. Dabei verarbeiten sie regelmäßig personenbezogene Daten lebender Personen. Man denke nur an Briefpartner des Verstorbenen. Bibliotheken sind hier in der gleichen datenschutzrechtlichen Situation wie Archive. Im Gegensatz zum Archivwesen gibt es im Bibliotheksbereich aber kaum gesetzliche Vorgaben, die den Umgang mit entsprechendem Bibliotheksgut ausreichend regeln. Von daher verdienen die Ausführungen zu § 16 des Gesetzentwurfes, die sich mit archivischen Schutzfristen befassen, besondere Aufmerksamkeit. Das Thüringer Bibliotheksgesetz übrigens hat für den Bereich der Nachlässe in § 4 Abs. 3 auf die entsprechenden Regelungen im Thüringer Archivgesetz verwiesen.

Wird mit Archivgut geforscht, so hat der Nutzer des Archivs ein Belegexemplar seiner Forschungen dem Archiv unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ähnliche

Regelungen finden sich auch in den Benutzungsordnungen der meisten Bibliotheken. Der Unterschied zum Archivrecht besteht darin, dass die Pflicht, ein Belegexemplar abzuliefern, dort eine gesetzliche Grundlage hat, während im Bibliotheksbereich fast ausnahmslos nur Bestimmungen auf Satzungsebene zu finden sind. Die Autoren des Professorenentwurfes weisen aber zu Recht darauf hin, dass für eine wirksame Anforderung von Belegexemplaren eine förmliche gesetzliche Grundlage erforderlich ist, S. 223 f. Für den Bibliotheksbereich existiert eine gesetzliche Grundlage für das Belegexemplar derzeit nur in § 4 Abs. 2 des Thüringer Bibliotheksgesetzes. Kritisch zu sehen an der von den Autoren vorgeschlagenen Regelung für das novellierte Bundesarchivgesetz ist die fehlende medienneutrale Formulierung. In ihrem § 18 des Entwurfes sprechen die Autoren eindeutig von einem „Belegexemplar“, was nur als physisches Werkstück verstanden werden kann. Sinn und Zweck der Ablieferung von Belegexemplaren, die insbesondere der Information des Archivs über bereits erfolgte Forschungen dienen soll, gebietet es aber, auch unkörperliche Medienwerke in die Ablieferungspflicht einzubeziehen. In dem durch das Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz novellierten § 16 Abs. 4 des Thüringer Archivgesetzes findet sich ein aktuelles Beispiel für eine sachgerechte medienneutrale Formulierung der Ablieferungspflicht.

Ein heikler Punkt bei der Benutzung von Archiven und Bibliotheken ist immer die Frage nach den Benutzungsgebühren. Diesem Problemkreis ist § 19 des Entwurfes gewidmet. Er behandelt die Benutzungs- und Gebührenordnung. Mit einem Vergleich zur Deutschen Nationalbibliothek, deren Benutzung kostenpflichtig ist, wird betont, dass die Bestände des Archivs ebenfalls nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen. Allerdings sei Sorge dafür zu tragen, so die Verfasser, dass durch die Gebühren die Ausübung der Grundrechte der Wissenschafts- und Informationsfreiheit nicht unzulässig beeinträchtigt wird, S. 231. Als Beleg für diese Aussage wird die Begründung zum Nationalbibliotheksgesetz zitiert und vorgeschlagen, das im Archiv etwa die Benutzung des Archivgutes im Lesesaal kostenfrei bleiben könne. Das ist in der Sache vollkommen in Ordnung, allerdings auch kurios, da gerade die Deutschen Nationalbibliothek als eine der ganz wenigen Bibliotheken in Deutschland ein Eintrittsgeld für den Lesesaal erhebt. In § 5 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Bibliotheksgesetzes sind übrigens ganz im Sinne der Verfasser, Eintrittsgelder und Lesesaalgebühren gesetzlich verboten.

Anhand der drei näher besprochenen Themen dürfte die Relevanz des Archivrechts für den bibliothekarischen Leser deutlich geworden sein. Nicht nur für Verfasser künftiger Bibliotheksgesetze, sondern für jeden interessierten Bibliothekar kann das Werk von *Schoch*, *Kloepfer* und *Garstka* als gute Einführung in das Archivrecht ohne Einschränkung empfohlen werden.

Anschrift des Rezensenten:

Dr. Eric W. Steinhauer

Stellv. Direktor UB Magdeburg

Universitätsplatz 2

D-39106 Magdeburg

E-Mail: eric.steinhauer@ovgu.de